

Professor Dr. Franz-Christoph Zeitler
Vizepräsident
der Deutschen Bundesbank

Begrüßungsansprache auf dem
Symposium der Deutschen Bundesbank
"Bankenaufsicht im Dialog"

in Frankfurt am Main
am Dienstag, 3. Juli 2007

– Es gilt das gesprochene Wort –

Seite 1 von 10

Im Namen der Deutschen Bundesbank heiÙe ich Sie zu dem Symposium „Bankenaufsicht im Dialog“ ganz herzlich willkommen.

Es freut mich sehr, dass unsere Veranstaltung auch in diesem Jahr auf so großes Interesse gestoÙen ist. Ich begrüÙe es ganz besonders, dass auch heute wieder Vertreter aller „Säulen“ des deutschen Kreditgewerbes vertreten sind, ebenso wie Wirtschaftsprüfer, Berater und Aufseher.

Besonders begrüÙe ich die eigentlichen „Leistungsträger“ dieses Symposiums: die Referenten und Experten, die wir für Vorträge und Diskussionsbeiträge gewinnen konnten. Sie beleuchten die einzelnen Themen – von den aufsichtlichen Erfahrungen mit den internen Rating-Verfahren, den neuen Liquiditätsregeln bis zu aktuellen Fragen der Retailmärkte und der Private Equity Unternehmen – jeweils aus unterschiedlichem beruflichem Blickwinkel und Erfahrungshintergrund. Das ist der beste Boden für eine fruchtbare Diskussion. Hervorheben möchte ich den Moderator des heutigen Tages, Herrn Klaus Otto und seine Mitarbeiter von der „Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen“. Sie unterstützen uns in bewährter Weise bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Symposiums.

Lassen Sie mich einige Bemerkungen zu aktuellen Fragen von Bankenaufsicht und Finanzstabilität vorausschicken:

I

Die Diskussion um Hedgefonds und Private Equity – die Grenzen sind fließend – hat die Öffentlichkeit in den letzten Wochen und Monaten zunehmend beschäftigt.

Mit den Vorgängen um die niederländische Bank ABN Amro ist auch die europäische Kreditwirtschaft selbst in den Fokus geraten. Noch vor nicht allzu langer Zeit hätte es kaum jemand für möglich gehalten, dass ein Institut dieser Größenordnung „Zielobjekt“ eines Hedgefonds werden könnte.

Diese Vorgänge werfen Schlaglichter auf eine Reihe von ökonomischen und politischen Fragen, von der Einflussnahme durch Hedgefonds auf Banken über die Frage, ob feindliche Übernahmen nun auch in der Kreditwirtschaft auf der Tagesordnung stehen, bis hin zu Aspekten der Finanzstabilität.

Die Entwicklung von Märkten zu beeinflussen, ist nicht Aufgabe der Aufsicht. Die Bundesbank hat deshalb stets die Interdependenzen von Hedgefonds / Private Equity und Finanzstabilität in den Vordergrund gestellt:

Es geht darum, die Transparenz der großen Kapitalsammelstellen und Investoren zu erhöhen, damit die disziplinierenden Kräfte des Marktes auch wirken können und die Stabilität des Finanzsystems erhöht wird. Es geht nicht um die Abfrage oder Offenlegung einzelgeschäftlicher Daten – das ist Sache des Wettbewerbs der Unter-

nehmen untereinander -, sondern um das notwendige Maß an Transparenz, das die Marktdisziplin benötigt.

In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich die kürzlich bekannt gewordene Initiative führender europäischer Hedgefonds, in einer Studie Vorarbeiten für freiwillige Verhaltensstandards zu leisten. Solche Mindeststandards – wir benutzen dafür das Wort „code of conduct“ – sind aus meiner Sicht in den Bereichen Risikomanagement und Liquiditätshaltung, Bewertung und Rechnungslegung, interne und externe Unternehmensführung (governance) und Anlegerinformation notwendig. Man sollte sich auch an die alte Erfahrung erinnern: Es ist besser, in Zeiten eines relativ ruhigen Marktumfeldes das Notwendige zu tun, als zuzuwarten und sich später in einer zugespitzten Situation Überreaktionen ausgesetzt zu sehen. Rechtzeitig für erhöhte Transparenz und Marktdisziplin zu sorgen liegt deshalb auch im Interesse der maßgeblichen Finanzplätze sowie von Hedgefonds und Private Equity Unternehmen.

Hierbei sollten wir berücksichtigen: der „indirekte Ansatz“, die „mittelbare Regulierung“ über prime broker der Hedgefonds, also über Kreditinstitute, ist zwar ein notwendiger Teil der gebotenen Stabilitätsvorsorge. Mit dem Blick auf die „funding liquidity“ der Kreditinstitute wird jedoch nur ein Teil der Risiken abgedeckt, andere Übertragungskanäle möglicher Systemrisiken, insbesondere im Bereich der „market liquidity“, blieben „außen vor“. Zudem würde ein rein indirekter Ansatz – ordnungspolitisch gesehen – das Regulierungsgefälle zwischen Kreditinstituten und Hedgefonds / Private Equity, das am

Beginn der Herausbildung der Hedgefonds stand und steht, noch vergrößern.

Was die Marktstrukturen angeht, sehen einige Beobachter in den Vorgängen um ABN Amro Anzeichen für eine mögliche Konsolidierungswelle im europäischen Bankensektor und äußern mit Blick auf die Marktkapitalisierung der größten international tätigen Banken die Befürchtung, dass deutschen Banken hierbei eher die Rolle von Juniorpartnern zukommen könne.

Hierzu muss man wohl nüchtern konstatieren, dass in einer Zeit, in der Investoren enorm hohe finanzielle Mittel mobilisieren können, die Marktkapitalisierung allein keinen Schutz vor einer unerwünschten Übernahme bietet. Die alte Geschichte vom „Hasen und Igel“ beleuchtet geradezu archetypisch die Situation.

Stärker als die bloße Größe eines Instituts (gemessen an der Marktkapitalisierung) kann eine hohe Profitabilität einen marktkonformen, wenn auch nie absoluten Schutz vor einer Übernahme bieten. Denn: Je effizienter und ertragsstärker ein Institut bereits operiert, desto geringer sind die Chancen für den Investor, durch Restrukturierung, durch optimierte Controlling- und Organisationsprozesse, zusätzliche Profitabilität zu generieren und den bei profitablen Unternehmen hohen Kaufpreis zu rechtfertigen.

Ergänzend kommt hierzu selbstverständlich der Marktaufsicht (nicht der Solvenzaufsicht) die Aufgabe zu, den Marktprozess offen und manipulationsfrei zu halten, etwa long / short-Strategien, die mit der

Absicht der Kursmanipulation vorgenommen werden, zu unterbinden.

II

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, „die Aufsicht der Kreditwirtschaft durch die BaFin zeitnah in 2006 durch einen Erfahrungsbericht zu bewerten.“¹

Diesen Auftrag des Koalitionsvertrags hat das Bundesfinanzministerium zum Anlass genommen, eine Untersuchung der kompletten Aufsichtsstruktur in Deutschland, also der Zusammenarbeit zwischen BaFin und Bundesbank in Auftrag zu geben. In dem vom DIW erstellten Gutachten äußern sich die „Kunden der Aufsicht“ selbst insgesamt positiv über die deutsche Bankenaufsicht.

Die hohe Stabilität des Banken- und Finanzsystems in Deutschland seit dem zweiten Weltkrieg stützt dieses Votum. Es gab keine hohen volkswirtschaftlichen Schäden mit außergewöhnlichen Belastungen öffentlicher Budgets, wie sie in manch anderen Ländern durch Banken Krisen eingetreten sind. Diese Stabilität ist sicherlich nicht allein, aber bestimmt auch ein Erfolg des deutschen Aufsichtssystems. Für grundlegende Änderungen der Aufsichtsstruktur besteht somit kein Anlass.

¹ Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 „Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit“ zwischen CDU, CSU und SPD, S. 22.

Dennoch gilt: Was gut ist, kann und muss noch besser werden. Unnötige Aufsichtskosten für die Kreditwirtschaft sind zu vermeiden. Hierzu sollten Doppelarbeiten, die über die gesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bafin und Bundesbank hinausgehen, abgebaut werden.

Meines Erachtens ist es hierzu erforderlich, dass die im KWG normierte Zuständigkeit der Bundesbank für die „laufende Überwachung“ in der Praxis auch durchgängig gelebt wird. So ist nach dem Gesetz (§7 KWG) die Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen – in der Terminologie von Basel II also die „Säule I und Säule II-Prüfungen“ – eine Aufgabe der Bundesbank. Dem steht nicht entgegen, dass die BaFin in bestimmten Fällen – sie kennen die Schlagwörter der Problem- und systemrelevanten Institute – an Prüfungen und Aufsichtsgesprächen teilnimmt, zusätzliche Analysen verlangen und sich hierdurch ein eigenes Urteil bilden kann.

Eine „Auslagerung“ der genannten Prüfungen auf Dritte – also eine „Delegation von Aufsichtsermessen“ – ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen und hätte nicht nur erhebliche Kostenfolgen für die Kreditwirtschaft, sie widerspräche wohl auch internationalen Gepflogenheiten und europarechtlichen Vorgaben. Umgekehrt gilt es vielmehr, Vereinfachungspotential zu nutzen und etwa in der Prüfungsberichtsverordnung die Möglichkeit vorzusehen, dass die Jahresabschlussprüfer die Ergebnisse bankgeschäftlicher Prüfungen der Aufsicht nutzen können und nicht zu Doppelarbeiten gezwungen sind. Die Gespräche, die wir in den vergangenen Wochen mit dem BMF

und der BaFin geführt haben, stimmen mich optimistisch, dass wir auf dem Weg zu einer guten Lösung sind.

III

Das Europäische Parlament und die Kommission haben sich zum Ziel gesetzt, die Integration der europäischen Retailmärkte voranzutreiben, um damit einen positiven Beitrag zum Wirtschaftswachstum in der EU zu leisten.

Im Bereich des Hypothekarkredits hat die Europäische Kommission recht weit reichende Vorstellungen zur Diskussion gestellt. So werden etwa die Einführung standardisierter Verträge und auch eine Angleichung der Kündigungsrechte bei Hypothekarkrediten erwogen. Ich will den interessanten Referaten an diesem Vormittag nicht vorgreifen, aus der Fülle der Diskussionspunkte nur einen herausgreifen, der mir wichtig erscheint:

Dies betrifft die Überlegungen, einen Anspruch auf jederzeitige Rückzahlbarkeit und zwar ohne marktgerechte Vorfälligkeitsentschädigung festverzinslicher Darlehen festzuschreiben.

Hier gilt der alte Grundsatz: „respice finem“. Nicht alles, was auf den ersten Blick verbraucherfreundlich erscheint, hat unter Berücksichtigung naheliegender Marktreaktionen auch ein verbraucherfreundliches Ergebnis.

- Ein Ergebnis einer solchen Regelung wäre, dass die Kreditinstitute keine – oder nur relativ teure – festverzinslichen Kredite anbieten könnten. Denn im Falle sinkender Zinsen würden zahlreiche Schuldner ihre Kredite vorzeitig ablösen.
- Darüber hinaus könnte der Verzicht auf eine Vorfälligkeitsentschädigung das deutsche Pfandbriefsystem erheblich tangieren, wenn nicht sogar in Frage stellen, da vermutlich die Deckungsmasse erodieren würde. Und das, obwohl sich dieses System zu allen Zeiten als günstiges Refinanzierungsmedium bewährt hat.
- Auch die Wahlfreiheit des Konsumenten würde im Ergebnis eingeschränkt. Entsprechend seiner Zinserwartungen kann ein Bankkunde heute zwischen fest- oder variabel verzinslichen Krediten wählen. Die Möglichkeit der Vereinbarung eines festverzinslichen Darlehens mit Entschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung durch den Kreditnehmer – wie sie das deutsche Recht vorsieht – ist eine sachgerechte und von beiden Parteien bei der Wahl dieses Finanzierungsinstrumentes auch gewollte Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken.
- Schließlich sollte es nicht verboten sein, aus Erfahrungen anderer Länder zu lernen: so fällt auf, dass ein hoher Anteil der Problemkredite im subprime- Bereich in den USA (neben einer hohen Beleihungsrelation auf Zeitwertbasis) eine variable Verzinsung aufweist. Dies zeigt: Die in Deutschland verbreiteten längeren Zinsbindungsfristen („Langfriskultur“) leisten einen positiven Beitrag zur Finanzstabilität.

IV

Die Agenda des heutigen Tages enthält auch in diesem Jahr eine Mischung aufsichtspolitischer Fragen und solchen der täglichen Aufsichtspraxis bzw. der Implementierung und Anwendung unserer neuen Regeln.

Ich hoffe, dass wir am Ende dieses Tages nicht nur – wie man häufig hört – „genauso viel wissen wie zuvor, aber auf einem höheren Niveau“, sondern nutzbare Anregungen für unsere berufliche Praxis mitnehmen können. Diskussionsstoff für angeregte, vielleicht auch kontroverse Unterhaltungen in den Pausen gibt es reichlich. Ich wünsche Ihnen und uns allen einen informativen Tag.

* * *